

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.2002

Geschäftszahl

2000/05/0059

Rechtssatz

Die fachgerechte Herstellung einer standfesten Fläche im Ausmaß von 243 m², wovon 90 m² mit Asphalt bedeckt werden, wobei diese Fläche zum Einstellen von LKW dienen soll, erfordert ohne Zweifel ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse iSd § 4 Z. 3 NÖ BauO 1996 (Hinweis E vom 9.6.1994, Zl. 94/06/0105, und vom 23.4.1991, Zl. 88/05/0129). Somit handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Bauwerk iSd Definition des § 4 Z. 3 NÖ BauO 1996. Daraus folgt aber, da die Möglichkeit einer Verletzung von Nachbarrechten von der belangten Behörde nicht verneint wurde, eine Bewilligungspflicht nach § 14 Z. 2 NÖ BauO 1996. Die Anzeigepflicht des § 15 NÖ BauO 1996 besteht zum Großteil für Vorhaben, die nicht als traditionelle Bauvorhaben gelten. § 15 Abs. 1 Z. 15 NÖ BauO 1996 spricht aber dementsprechend lediglich von einer Verwendung des Grundstückes als Stellplatz. Eine bloße Verwendung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn ein Bauwerk nach § 4 Z. 3 NÖ BauO 1996 errichtet wird (vgl. Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage (2001), S. 235, Anm. 3 zu § 14 NÖ BauO 1996; S. 250, Anm. 17 zu § 15 NÖ BauO 1996).